

Antragsverfahren, Abbauregeln) hat im Frühjahr ebenfalls lediglich ein Arbeitsprogramm beschlossen. Kontrovers diskutiert wurde die Antragsberechtigung und das damit zusammenhängende Problem der Nationalität von Unternehmen. Dies wurde im Spätsommer fortgesetzt.

Die mit dem Gerichtshof befaßte Sonderkommission 4 hat sich zunächst der Verfahrensordnung gewidmet; im Spätsommer erfolgte deren erste Lesung.

In Genf wurde zudem gegen die ›Vorläufige Abmachung‹ mehrerer westlicher Industrieländer über Fragen des Tiefseebodens vom 3. August 1984 in teilweise scharfer Form protestiert.

Rüdiger Wolfrum □

IGH: Entscheidung im Grenzstreit zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten im Golf von Maine (56)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1982 S.143 fort.)

Am 12. Oktober 1984 hat die Sonderkammer des Internationalen Gerichtshofs ihre Entscheidung in dem Festlandsockel- und Fischereizonenabgrenzungsstreit zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten gefällt. Die Entscheidung erging mit vier Stimmen gegen eine. Richter André Gros aus Frankreich hat eine abweichende Meinung abgegeben, von Richter Stephen Schwebel aus den USA liegt ein Sondervotum vor.

Prozedurale Basis der Entscheidung war das zwischen Kanada und den USA geschlossene Sonderabkommen, wonach die Kammer beauftragt war, »in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Regeln des zwischen den Parteien für diesen Fall anwendbaren Völkerrechts« zu entscheiden. Dabei sollte sich die gesuchte Entscheidung nicht darin erschöpfen, den Parteien eine Grenzziehung vorzuschlagen, sondern es war Aufgabe der Kammer, diese Grenzziehung selbst vorzunehmen. Vorgegeben waren der Ausgangspunkt der kanadisch-amerikanischen Seegrenze und das Gebiet (in Form eines Dreiecks) für deren Endpunkt. Eine weitere Besonderheit der Entscheidung liegt darin, daß nicht nur der Verlauf der Festlandsockelgrenze, sondern auch derjenige für die Fischereizone fixiert werden sollte. Beide Grenzen mußten identisch sein; dies ist zwar wünschenswert, vom Völkerrecht her jedoch nicht zwingend geboten.

Einen verhältnismäßig breiten Raum nimmt in der Entscheidung die Frage ein, welches Recht zwischen den Streitparteien anwendbar ist. Grundsätzlich ist dies nach Ansicht der Kammer die Genfer Festlandsockelkonvention. Hierbei bezog sich die Entscheidung primär auf deren Art.6, aus dem der Grundsatz abgeleitet wurde, daß eine einseitige Grenzziehung, die die Belange eines anderen Staates nicht berücksichtigt, diesem nicht entgegengehalten werden kann. Weiterhin wird hieraus abgeleitet, daß letztlich jede Grenzziehung dieser Art billig sein müsse. Außerdem verwies die Kammer auf die Arbeiten der III. UN-Seerechtskonferenz. Sie führte aus, daß einige Vorschriften bezüglich des Festlandsockels ohne Widerspruch geblieben seien und daher als Ausdruck geltenden Gewohnheitsrechts anzusehen seien. Für diesen Fall zieht die Kammer hieraus den

Schluß, daß alle relevanten Umstände bei der Entscheidung zum Tragen zu kommen hätten.

Eingehend auf die für die Entscheidung einzusetzenden Kriterien verweist die Kammer darauf, daß die für die Festlandsockelabgrenzung entwickelten Maßstäbe (insbesondere Art.6 der Festlandsockelkonvention) hier nicht allein maßgebend sein könnten, da es hier auch um die Abgrenzung von Fischereizonen gehe (anders der kanadische Vortrag). Ebenso wenig können aber nach Meinung der Kammer die Belange der Fischerei ausschließlich maßgebend sein, da dies nicht der Festlandsockelabgrenzung gerecht werde (anders die USA).

Nachdem die Kammer die von den Streitparteien vorgetragene Abgrenzungskriterien verworfen hatte, entwickelte sie eigene Prinzipien, die zu einer Linie mit drei Fixpunkten führen.

Der erste Grenzabschnitt teilt den überlappenden Bereich in prinzipiell zwei gleiche Teile. Für das zweite Segment geht die Kammer grundsätzlich von einer Mittellinie aus, die allerdings zugunsten der USA korrigiert wird. Berücksichtigt wird dabei die unterschiedliche Küstenlänge, allerdings unter weiterer (negativer) Berücksichtigung der Robbeninsel vor Neu-Schottland. Das dritte Segment wird gebildet durch eine Senkrechte auf der Abschlußlinie des Golfs von Maine.

Dieses Ergebnis wird von der Kammer nochmals unter Billigkeitsgesichtspunkten hinterfragt und bestätigt.

Richter Schwebel wendet sich vor allem gegen das zweite Segment, ohne das Gesamtergebnis allerdings in Frage zu stellen.

Richter Gros, unter gleichzeitiger Kritik der Seerechtskonvention, hält das gewonnene Ergebnis für rechtlich nicht mehr nachvollziehbar. Seiner Ansicht nach ist der angewandte Begriff der Billigkeit in Gefahr, alle rechtlichen Konturen zu verlieren.

Rüdiger Wolfrum □

Verschiedenes

Brunei: 159. Mitglied der UNO (57)

›Stätte des Friedens‹ (Darussalam) nennt sich das jüngste Mitglied der Weltorganisation. Am 21. September 1984 wurde *Brunei Darussalam* von der Generalversammlung per Akklamation in die Vereinten Nationen aufgenommen; der Sicherheitsrat hatte seine Aufnahmeempfehlung bereits am 24. Februar in Resolution 548 (Text: VN 2/1984 S.70) ausgesprochen. Mit der Entlassung des britischen Protektorats in die Unabhängigkeit am 1. Januar 1984 war die Kolonialherrschaft in Südostasien beendet worden.

Im 16. Jahrhundert, zur Zeit der größten Macht des Sultanats Brunei, umfaßte das Herrschaftsgebiet den Nordwesten der Insel Borneo sowie Teile der Philippinen. Hauptsächlich durch Kämpfe mit den auf den Philippinen siedelnden Spaniern begann das Sultanat seit Mitte des 17. Jahrhunderts zu verfallen. Die britische Herrschaft begann sich Anfang des 19. Jahrhunderts zu etablieren, als der Sultan einem britischen Abenteurer als Dank für seine Hilfe bei der Niederschlagung eines Aufstands einen Teil seines Gebiets überließ. So begründete sich die Dynastie der ›weißen Radschas‹, die sich bis zum Zweiten Weltkrieg erhielt. Ein erster Ver-

trag mit Großbritannien kam 1847 zustande; er sollte den Handel in Schwung bringen und die Piraterie im Südchinesischen Meer unterbinden. 1888 wurde ein sogenannter Schutzvertrag zwischen beiden Ländern abgeschlossen: Brunei wurde britisches Protektorat. Der britische Hochkommissar übernahm die Verantwortung für Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung. Mit dem Abschluß eines Abkommens 1959, bei dem Brunei einen Teil seiner Autonomie zurückerhielt, leitete sich der Rückzug der Briten ein. 1971 wurde die volle innere Selbstverwaltung Bruneis wiederhergestellt; ein ›Freundschaftsvertrag‹ legte 1979 schließlich das Datum der Unabhängigkeit fest. Die Periode der britischen Herrschaft wurde nur während des Zweiten Weltkriegs durch die Besetzung durch die japanischen Streitkräfte von Ende 1941 bis Mitte 1945 unterbrochen. Bereits am 7. Januar 1984 trat das Sultanat der südostasiatischen Staatengemeinschaft ASEAN bei. Es folgte der Beitritt zur Organisation der Islamischen Konferenz.

Staatsform des Landes ist die Monarchie. Staatsoberhaupt mit Exekutivgewalt gemäß der seit 1959 gültigen und 1965 ergänzten Verfassung ist seit 1967 Sultan Hassanal Bolkiah Muizzaddin Waddaulah, der 29. Herrscher der Bolkiah-Dynastie. Das Land wird seit 1962 im Ausnahmezustand regiert, nachdem es im Anschluß an Wahlen, bei denen die ›Volkspartei‹ alle wählbaren Sitze gewonnen hatte, zu einem Aufstand gekommen war. Der Aufstand war mit britischer Hilfe niedergeschlagen worden; er hatte jedoch sein Ziel erreicht, Pläne einer Föderation mit Malaysia und Singapur zu vereiteln. Nach dem Verbot der Volkspartei existieren nur noch zwei weitere Parteien, die jedoch keine nennenswerte Rolle spielen. Es ist der Sultan selbst, der die Geschicke des Landes weitestgehend bestimmt.

Die Hauptstadt Bruneis, des 5 765 Quadratkilometer großen Landes an der Nordwestküste Borneos, ist Bandar Seri Begawan. Von den etwa 250 000 Einwohnern sind rund zwei Drittel Malayen. Es gibt eine starke chinesische Minderheit, die vor allem in Handel und Baugewerbe tätig ist, sowie Inder und Europäer, die größtenteils nicht die Staatsbürgerschaft Bruneis besitzen. Auch Angehörige der Urbevölkerung Borneos (Dajaken) leben in Brunei.

Der wirtschaftliche Aufschwung des Sultanats begann 1929, als ein britisch-niederländisches Unternehmen Erdöl fand. Seine Einnahmen bezieht Brunei aus dem Export von Erdöl und Erdgas, das man erstmals in den sechziger Jahren fand, hauptsächlich nach Japan. Diese Einkünfte verschafften der Bevölkerung Bruneis eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Welt. Ein Teil des Nationaleinkommens fließt in ein intensives Entwicklungsprogramm sowie in den sozialen Bereich, so daß Brunei heute über ein kostenloses Gesundheitswesen, kostenlose Schul- und Universitätsausbildung sowie ein großzügiges System der Altersversorgung verfügt. Der Ölreichtum führte jedoch auch dazu, daß 70 vH der malayischen Bevölkerung im Dienstleistungsbereich und nur etwa 3 vH in Landwirtschaft und Fischerei tätig sind. Bei Nahrungsmitteln besteht deshalb eine fast völlige Abhängigkeit von Importen. Die Wirtschaftspläne der Regierung betonen daher besonders die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft.

Isolde Kurz □